

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtpark Mannheim gemeinnützige GmbH (nachfolgend Stadtpark Mannheim gGmbH), Gartenschauweg 12, 68165 Mannheim, regeln den Erwerb und die Nutzung von Tageseintrittskarten, Jahreskarten und Jahreskarten im Abonnement (zusammen nachfolgend auch Tickets genannt) für die von der Stadtpark Mannheim gGmbH bewirtschafteten eintrittspflichtigen Parkanlagen. Dies sind der Luisenpark und der Herzogenriedpark in Mannheim.
2. Für den Besuch der Parkanlagen gelten zusätzlich zu diesen AGB die jeweiligen Parkordnungen. Diese liegen/hängen zur Einsichtnahme an den Eingängen zu den Parkanlagen aus oder können unter [www.luisenpark.de](http://www.luisenpark.de) bzw. [www.herzogenriedpark.de](http://www.herzogenriedpark.de) abgerufen werden.
3. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

## § 2 Preise

1. Es gilt die aktuelle Preisliste der Stadtpark Mannheim gGmbH. Die Preisliste hängt an den Parkeingängen aus und kann im Internet unter [www.luisenpark.de](http://www.luisenpark.de) bzw. [www.herzogenriedpark.de](http://www.herzogenriedpark.de) eingesehen werden. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Sofern preisliche Vergünstigungen im Rahmen von Werbeaktionen durch z.B. Rabattcoupons angeboten werden, werden diese auf entsprechenden Nachweis automatisch beim Erwerb von Tickets berücksichtigt. Eine zusätzliche Vergünstigung bereits ermäßigter Tickets durch Verwendung entsprechender Rabattcoupons ist ausgeschlossen. Ermäßigungen durch Rabattcoupons beziehen sich grundsätzlich auf die Normalpreise laut Preisliste.
3. Die Voraussetzungen für Preisermäßigungen nach der jeweils anwendbaren Preisliste müssen beim Erwerb der Tickets sowie während des Aufenthalts in den Parkanlagen bzw. ggf. bei Teilnahme an den Veranstaltungen vorliegen. Entsprechende Nachweise (z. B. gültiger Schuttschwerbe hindertenausweis, Schülerausweis, Studentenausweis) sind unaufgefordert vorzulegen. Die Stadtpark Mannheim gGmbH behält sich vor, Berechtigungen für Preisermäßigungen beim Eintritt und bis zum Verlassen der Parkanlagen zu überprüfen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, kann die Stadtpark Mannheim gGmbH nach billigem Ermessen die Zahlung des Differenzbetrags zum Normalpreis verlangen bzw. das Ticket ohne Erstattung oder Ersatz einziehen und die Zutrittslerlaubnis verwehren bzw. widerrufen.

Bei Jahreskarten ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorlage der Nachweise zu setzen, bevor eine Einziehung der Karte erfolgt; die Vorlage hat jedoch in jedem Fall spätestens beim auf die Überprüfung folgenden nächsten Besuch zu erfolgen.

## § 3 Tageseintrittskarten

1. Tageseintrittskarten und Eintrittskarten für Sonderveranstaltungen berechtigen zum einmaligen Zutritt zu dem Park oder der Veranstaltung, für die sie erworben wurden. Die Tickets werden bei Zutritt zum Park entwertet.
2. Im Vorverkauf erworbene Tickets sind innerhalb von 24 Monaten ab dem Erwerbsdatum zu verwenden. Die Zutrittsberechtigung bezieht sich immer auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Tickets. Danach verfällt die Eintrittsberechtigung.
3. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Parks aufzu bewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Eintrittskarten dürfen weder reproduziert, vervielfältigt noch verändert werden. Diese Karten berechtigen nicht zum Eintritt. Die Stadtpark Mannheim gGmbH wird derartige Karten ersatzlos einziehen und den geltenden Eintrittspreis nacherheben. Sie behält sich weitere

rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Kunden vor.

4. Bei Verwendung von Online-Print-Tickets und Handy Tickets hat der Kunde sicherzustellen, dass diese nicht von Unbefugten genutzt werden und die entsprechende Zutrittsberechtigung bis zum Verlassen der Parkanlagen jederzeit nachgewiesen werden kann.

## § 4 Jahreskarten; Nutzungsbeschränkung; Datenschutzhinweise; Eintrittsbegrenzung zur Missbrauchsvermeidung

1. Jahreskarten beziehen sich auf das Kalenderjahr, also den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
2. Die Jahreskarte gilt jeweils für das Kalenderjahr, in dem sie erworben worden ist. Ausgenommen sind Jahreskarten, die im Vorverkauf eines Jahres für das Folgejahr erworben werden. Sie gelten ab Erwerb bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres.
3. Jahreskarten können nach Entrichtung des dann gelten den Jahreskartenpreises für jedes Folgejahr verlängert oder in eine Jahreskarte im Abonnement umgewandelt werden.
4. Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an oder die Verwendung durch Dritte ist ausgeschlossen. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.
5. Bei der Ausstellung der Jahreskarte werden Name, Vorname und Geburtsdatum des Erwerbers abgefragt und zusammen mit einem Foto gespeichert. Auf die Karte werden Name, Vorname und Foto gedruckt, um eine Identifikation des Kunden bei der Kartenkontrolle zu ermöglichen. Wird der Erfassung dieser Daten widersprochen, wird keine Jahreskarte ausgestellt.
6. Die Stadtpark Mannheim gGmbH erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die personenbezogenen Daten nach den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg. Dabei berücksichtigt die Stadtpark Mannheim gGmbH insbesondere die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.
7. Nähere Informationen zu unserem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen für Jahreskarteninhaber, die dem Umtausch- oder Bestellformular für Ihre Jahreskarte beigelegt waren. Sie können diese Hinweise auch jederzeit unter [www.luisenpark.de](http://www.luisenpark.de) bzw. [www.herzogenriedpark.de](http://www.herzogenriedpark.de) herunterladen oder an jeder unserer Verkaufsstellen einsehen.
8. Nur sofern der Jahreskarten-Kunde seine schriftliche Einwilligung erteilt, ist die Stadtpark Mannheim gGmbH berechtigt, über eine ihr mitgeteilte e-mail-Adresse oder per Post über Veranstaltungen und aktuelle Informationen der Stadtpark Mannheim gGmbH und Ihrer Tochtergesellschaften zu informieren. Der Kunde kann der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken durch entsprechende Erklärung an die Stadtpark Mannheim gGmbH widersprechen.
9. Eine weiterreichende, als zuvor beschriebene Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten findet ohne Einwilligung des Kunden nicht statt.
10. Jahreskarten berechtigen im geltenden Kalenderjahr zum in der Regel unentgeltlichen Eintritt. *Für besondere Einzelveranstaltungen kann auch von Jahreskarten-Kunden ein gesonderter Eintrittspreis erhoben werden (Nutzungsbeschränkung); dies betrifft jedoch für jeden Park jeweils höchstens 10 Kalendertage pro Kalenderjahr. Die Termine für solche besonderen Einzelveranstaltungen werden jeweils zudem spätestens 14 Tage vor dem Termin für den jeweiligen Park auf den in § 1 Ziff. 2 dieser AGB genannten Internetseiten bekannt gemacht.*
11. Fällt eine der Parkanlagen aus der Bewirtschaftung der Stadtpark Mannheim gGmbH heraus oder wird sie aus nicht von

der Stadtpark Mannheim gGmbH zu vertretenden Gründen geschlossen oder werden einzelne Teile eines Parks oder ein Park insgesamt ganz oder zeitweilig aus technischen oder anderen Gründen für den Besucherverkehr geschlossen, so kann der Jahreskarten-Kunde hieraus kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Preises herleiten. Die Stadtpark Mannheim gGmbH wird solche Schließungen rechtzeitig und in gebührender Weise ankündigen.

12. Um einen Missbrauch von Jahreskarten zu verhindern (insbesondere Mehrfachnutzung einer Jahreskarte durch mehrere Personen durch Herausgabe der Jahreskarte durch den Zaun nach dem Betreten des Parks durch eine Person), ist der automatische Zugang mit einer Jahreskarte für einen Zeitraum von 30 Minuten, nachdem der jeweilige Park mit dieser Karte betreten wurde, nicht möglich (Eintrittsbegrenzung zur Missbrauchsvermeidung). Der Kunde hat jedoch innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit, nach dem Verlassen des jeweiligen Parks diesen am Haupteingang unter Vorlage der Jahreskarte beim dortigen Personal erneut zu betreten.

13. Jahreskarten bleiben Eigentum der Stadtpark Mannheim gGmbH.

14. § 3 Ziff. 3 und Ziff. 4 gelten für Jahreskarten entsprechend.

### **§ 5 Jahreskarten im Abonnement**

1. Für die Jahreskarte im Abonnement gelten die Regelungen zu § 4 analog.

2. Jahreskarten im Abonnement können nur mit einem aus gefüllten und unterzeichneten Bestellformular bestellt werden (auch abrufbar unter [www.luisenpark.de/jahreskarte](http://www.luisenpark.de/jahreskarte) bzw. [www.herzogenriedpark.de/jahreskarte](http://www.herzogenriedpark.de/jahreskarte)). Mit Übergabe bzw. Versendung des Bestellformulars gibt der Besteller ein rechtsverbindliches Angebot zum Kauf der Jahreskarte im Abonnement ab. Die Annahme des Angebots und der Abschluss des Vertrages über die Jahreskarte im Abonnement erfolgt durch Empfang eines durch Stadtpark Mannheim gGmbH zur Verfügung gestellten Abholscheins für die Jahreskarte.

3. Der Vertrag über die Jahreskarte im Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Jahres gekündigt werden.

4. Die Jahreskarte im Abonnement für Kinder endet automatisch im Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres, einer gesonderten Kündigung bedarf es in dem Fall nicht. In diesem Fall kann eine Jahreskarte als Begünstigter (Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende & Studenten) unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung erworben werden.

5. Die Jahreskarte im Abonnement für schwerbehinderte Personen wird nur verlängert, solange der Nachweis über einen gültigen Schwerbehindertenausweis erbracht wird. Entsprechendes gilt für die Verlängerung als sonst Begünstigter hinsichtlich des Nachweises der die Begünstigung begründenden Umstände gemäß § 2 Ziff. 1, 3 dieser AGB.

6. Beginnt oder endet die Voraussetzung für die Gewährung des ermäßigten Jahreskartenpreises unterjährig, so wird die Änderung erst im folgenden Geltungsjahr der Jahreskarte wirksam. Eine unterjährige Nachberechnung oder Erstattung der Differenz zwischen den Preisstufen erfolgt nicht.

7. Der Preis für die Jahreskarte im Abonnement wird mit Vertragsschluss und Abholung der Jahreskarte fällig. Die Jahresbeiträge für die Folgejahre werden jeweils im Januar des neuen Geltungsjahres fällig und abgebucht.

8. Kunden, die eine aktuell gültige, nicht preisermäßigte Jahreskarte erworben haben, können diese nachträglich zu einer Jahreskarte im Abonnement umwandeln. In diesem Fall erhalten die Kunden den Differenzbetrag zwischen dem Preis der Jahreskarte und dem Preis der Jahreskarte im Abonnement gemäß Preisliste zurückerstattet. Erstattungen für Vorjahre sind aus geschlossen.

9. Alle Zahlungen in Zusammenhang mit Jahreskarten im Abonnement erfolgen unbar im SEPA-Lastschriftverfahren. Auch

alle Erstattungen an den Abonnenten erfolgen aus schließlich unbar auf das von ihm angegebene Konto.

10. Kann der fällige Betrag vom angegebenen Konto aus Gründen, die nicht von der Stadtpark Mannheim gGmbH zu vertreten sind, nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz ordnungsgemäßer Abbuchung zurückgegeben, wird der Abonnent der Stadtpark Mannheim gGmbH die entstandenen Kosten ersetzen. Die Stadtpark Mannheim gGmbH behält sich vor, in solchen Fällen die ABO Jahreskarte sofort zu sperren. Begleitet der Abonnent trotz einer Zahlungsaufforderung durch die Stadtpark Mannheim gGmbH nicht unverzüglich den ausstehenden Betrag zzgl. der Bearbeitungsgebühr und ggf. weiterer Kosten, kann die Stadtpark Mannheim gGmbH das Abonnement ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

### **§ 6 Eintrittskontrollen, Verlust, Missbrauch**

1. Die Stadtpark Mannheim überprüft und entwertet (bei Tageskarten) die vom Kunden vorgelegten Tickets beim Eintritt in die Parkanlagen, ggf. unter Verwendung von Barcode-Scannern und/oder automatischen Eingangsschleusen.

2. Für missbräuchlich verwendete, gefälschte oder manipulierte Tickets wird keine Erstattung oder Ersatz gewährt. Die Stadtpark Mannheim gGmbH ist berechtigt, solche Tickets ggf. einzuziehen und zu sperren. Gleiches gilt für Tickets von Kunden, denen gegenüber zuvor wirksam ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Die Stadtpark Mannheim gGmbH behält sich zudem die Geltendmachung weiterer rechtlicher Schritte, insbesondere von Strafanzeigen bzw. Strafanträgen vor.

3. Einen Verlust oder eine funktionsaufhebende Beschädigung einer Jahreskarte hat der Kunde unverzüglich der Stadtpark Mannheim GmbH anzuzeigen, damit diese ggf. gesperrt werden können. Gegen eine Bearbeitungsgebühr iHv. EUR 5,00 erhält der Kunde auf Wunsch eine Ersatzkarte; in diesem Fall wird die ursprüngliche Jahreskarte des Kunden automatisch gesperrt. Eine Erstattung ist im Falle des Verlusts oder Diebstahls ausgeschlossen.

### **§ 7 Schlussklauseln**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Erwerb und der Nutzung von Tickets ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.